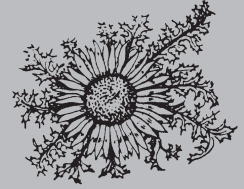




Amtsblatt



als amtliches Bekanntmachungsorgan der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind:
Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen,
Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella/Rhön

Jahrgang 21

Mittwoch, den 26. Oktober 2016

Nr. 12

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Öffnungszeiten der VG Dermbach

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
Die Verwaltungsgemeinschaft ist wie folgt
im Internet präsent:
www.vgs-dermbach.de
Tel. 036964 880
Fax: 036964 8855

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Schiedsfrau:
Frau Salzmann
Sprechzeit: 1. Donnerstag im Monat
von 17:30 bis 18:30 Uhr
oder nach Vereinbarung
Montag - Freitag von 18:00 bis 20:00 Uhr
erreichbar unter der
Rufnummer: 036964 7184

Kontaktbereichsdienststelle in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Kontaktbereichsbeamter:
Polizeihauptmeister Jörg Rotermund
Postanschrift: Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
036964 83623
Ruf:
Sprechzeit: 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Bad Salzungen,
Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str. 2
36433 Bad Salzungen
03695 /5510
Ruf
Polizei-Notruf: 110

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeinschaftsver- sammlung der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach am 06.10.2016

Beschluss-Nr. 2016/III/I

Die Gemeinschaftsversammlung bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 01.02.2016
Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 5 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 2016/III/II

Die Gemeinschaftsversammlung bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung am 30.05.2016
Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 6 Enthaltungen

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach wurde über den Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2015 in Kenntnis gesetzt.

Beschluss-Nr. 2016/III/III

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach beschließt die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2014
Abstimmung: 14 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 2016/III/IV

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach beschließt die Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Verwaltung im Zusammenhang mit der Jahresrechnung 2014 der VG Dermbach.
Abstimmung: 14 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 2016/III/V

1. Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Der Gemeinschaftsvorsitzende wird beauftragt, die Bürger sowie die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach beschließt die 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach mit Stand September 2016, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (Feststellungsbeschluss).
4. Der Gemeinschaftsvorsitzende wird beauftragt, für die 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Ver-

waltungsgemeinschaft Dermbach gemäß § 6 Abs. 1 BauGB bei der höheren Verwaltungsbehörde die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist als dann ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der geänderte Flächennutzungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmung: 14 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Jahresrechnung 2014

Auf Grund des § 80 (4) ThürKO ist die Jahresrechnung 2014 öffentlich bekanntzumachen.

Diese liegt in der Zeit vom 27.10. bis 10.11.2016 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1 (Finanzverwaltung), während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme liegt

- die geprüfte Jahresrechnung 2014 mit ihren Anlagen,
- der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2014 und die Entlastung des Bürgermeisters sowie
- der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Wartburgkreises

vor.

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2015 unter oben genannter Anschrift möglich.

Dermbach, 18.10.2016

Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender

- Siegel -

Zahlungshinweis für Grundsteuer und Gewerbesteuer

Für die Zahlung der Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer ist, wenn nicht im Bescheid ausdrücklich andere Fälligkeiten angegeben sind, für das IV. Quartal 2016 folgender Fälligkeitstermin zu beachten:

15.11.2016

Für die Zahlung der Grundsteuern kann auf schriftlichen Antrag Jahreszahlung vereinbart werden (Zahlungstermin jeweils der 01. Juli). Die Umstellung erfolgt dann beginnend ab dem 01. Januar des auf den Umstellungsantrag folgenden Jahres.

Bei Nichteinhaltung der Fälligkeiten (Zahlungseingang auf dem Konto der Verwaltung) werden nach der Abgabenordnung Mahngebühren und Auslagen erhoben.

Dermbach, den 20.10.2016

Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender der VG Dermbach

Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen

Hinweise des Landratsamtes Wartburgkreis/Jugendamt zur Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen / Tagespflege – Kindergartenjahr 2016/2017

Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden die Einrichtungen, Plätze sowie den Personalbedarf aus, welche zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 ThürKitaG erforderlich sind.

Der Bedarfsplan ist auf der Homepage des Landratsamtes Wartburgkreis veröffentlicht.

Sie finden den Bedarfsplan unter www.wartburgkreis.de; dann das Menü „Bildung & Jugend“ öffnen und die Rubrik „Fachberatung für Kindertageseinrichtungen“ anklicken.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Jugendamt unter der Rufnummer 03695/617105.

Diskar
Sachbearbeiterin

Gemeinde Brunnhartshausen

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Brunnhartshausen am 13.10.2016

Beschluss-Nr. 2016/10/01

Der Gemeinderat der Gemeinde Brunnhartshausen bestätigt und beschließt das Protokoll der Sitzung vom 26.08.2016 (öffentlicher Teil).

Abstimmung: 3 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Der Gemeinderat der Gemeinde Brunnhartshausen wurde über die Haushaltssatzung 2016 in Kenntnis gesetzt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Brunnhartshausen wurde über den Beteiligungsbericht 2015 über die Beteiligung der Gemeinde Brunnhartshausen an der Überlandwerk Rhön GmbH Mellrichstadt in Kenntnis gesetzt.

Beschluss-Nr. 2016/10/02

Der Gemeinderat der Gemeinde Brunnhartshausen beschließt die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2014.

Abstimmung: 4 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 2016/10/03

Der Gemeinderat der Gemeinde Brunnhartshausen beschließt die Entlastung des Bürgermeisters und der Verwaltung im Zusammenhang mit der Jahresrechnung 2014 der Gemeinde Brunnhartshausen

Abstimmung: 4 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 2016/10/04

Der Gemeinderat beschließt, dass der Beigeordnete ermächtigt und beauftragt wird, einen neuen Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für die allgemeine Versorgung mit Strom, im Sinne des § 46 Abs. 2 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), für das Gemeindegebiet Brunnhartshausen vorzubereiten.

Abstimmung: 4 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 2016/10/05

Der Gemeinderat beschließt, den Beitritt der Gemeinde Brunnhartshausen zur Koordinierungsstelle „Stromkonzessionsverfahren Rhön“, die die Gemeinde im Rahmen der Durchführung der anstehenden Stromkonzessionsverfahren unterstützen wird. Der hiermit verbundene Aufwand des LRA Rhön-Grabfeld wird über eine Umlage auf die beteiligten Gemeinden verteilt (Veranschlagung: 250,— € pro Gemeinde).

Abstimmung: 4 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 2016/10/06

Der Gemeinderat beschließt, dass eine Gemeindeneustrukturierung durch die freiwillige Auflösung der Gemeinde Brunnhartshausen und den freiwilligen Zusammenschluss mit den anderen beteiligten Gemeinden erfolgen soll. Entscheidungen hinsichtlich des Zusammenschlusses zu einer Einheits- bzw. Thüringer Landgemeinde und zur Namensgebung werden erst nach weiteren Beratungen in der Arbeitsgruppe und einer dahingehenden Verständigung mit den anderen beteiligten Gemeinden getroffen.

Abstimmung: 4 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 2016/10/07

Der Gemeinderat beschließt, dass der Versammlungsraum im Gemeindehaus (ehemaliger Kindergarten) Brunnhartshausen, Privatpersonen und Vereinen zur Nutzung überlassen werden kann.

Die Überlassung / Nutzung ist nachfolgend genannten Punkten unterworfen:

- für die Überlassung / Nutzung der Räumlichkeiten wird eine Vereinbarung abgeschlossen.
- die Überlassung / Nutzung bezieht sich auf den Versammlungsraum, vorhandenes Inventar und die Toiletten,
- die Räumlichkeiten werden nur Personen überlassen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- für die Überlassung / Nutzung wird ein Nutzungsentgelt erhoben, welche auf sich wie folgt festgelegt werden:

Nutzung vom 01. Mai - 31. August des lfd. Jahres (Sommermonate)

Familienfeiern eintätig	50,00 €
Für jeden weiteren Nutzungstag	50,00 €
Vereinsfeierlichkeiten (wie Familienfeiern)	50,00 €
Beerdigungen	30,00 €

Nutzung vom 01. September - 30. April des lfd. Jahres (Wintermonate)

Familienfeiern eintägig	60,00 €
Für jeden weiteren Nutzungstag	60,00 €
Vereinsfeierlichkeiten (wie Familienfeiern)	60,00 €
Beerdigungen	40,00 €

- Im Nutzungsentgelt sind die Kosten für Energie, Heizung und Wasser enthalten,
- die Räumlichkeiten und das Inventar sind der Gemeinde nach der Überlassung / Nutzung in gereinigtem Zustand zu übergeben,
- die Müllentsorgung liegt in der organisatorischen und kostenmäßigen Verantwortung des Nutzers,
- der Bürgermeister wird ermächtigt, weitere Regelungen in den Überlassungs- / Nutzungsvereinbarungen festzulegen, entscheidend hierfür ist u.a. der Zweck und Zeitraum der Überlassung / Nutzung,
- für entstandene Schäden, die in der Folge der Überlassung / Nutzung entstanden sind, haftet der Nutzer,
- der Nutzer stellt die Gemeinde Brunnhartshausen von allen Haftungsansprüchen frei.

Der Beschluss Nr. 2000/06/04 vom 24.08.2000 wird aufgehoben.
Abstimmung: 4 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 2016/10/08

Der Gemeinderat beschließt, dass der Mehrzwecksaal im Dorfgemeinschaftshaus Brunnhartshausen, Privatpersonen und Vereinen zur Nutzung überlassen werden kann.

Die Überlassung / Nutzung ist nachfolgend genannten Punkten unterworfen:

- für die Überlassung / Nutzung der Räumlichkeiten wird eine Vereinbarung abgeschlossen.
- die Überlassung / Nutzung bezieht sich auf den Mehrzwecksaal, vorhandenes Inventar und die Toiletten,
- die Räumlichkeiten werden nur Personen überlassen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- für die Überlassung / Nutzung wird ein Nutzungsentgelt erhoben, welche auf sich wie folgt festgelegt werden:

Nutzungsentgelte

Kommerziell ausgerichtete, öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen (z.B. Tanz- oder Verkaufsveranstaltungen u.ä.) mit Heizung	200,00 € 250,00 €
Anderere öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Versammlungen u.ä.) mit Heizung	100,00 € 120,00 €
Familienfeierlichkeiten mit Heizung	100,00 € 120,00 €
Trauerfeierlichkeiten mit Heizung	50,00 € 75,00 €

Interne Vereinsveranstaltungen Nutzungsentgelte wie bei Familienfeierlichkeiten

- Bei den kommerziell ausgerichteten sowie bei den anderen öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen werden Entgelte für die Abnahme von Wasser in Höhe von 4,00 € pro m³ und Entgelte für die Abnahme von Elektroenergie in Höhe von 0,30 €/Kwh erhoben,
- im Nutzungsentgelt sind die Kosten für Energie, Heizung und Wasser enthalten,
- die Räumlichkeiten und das Inventar sind der Gemeinde nach der Überlassung / Nutzung in gereinigtem Zustand zu übergeben,-
- die Müllentsorgung liegt in der organisatorischen und kostenmäßigen Verantwortung des Nutzers,
- der Bürgermeister wird ermächtigt, weitere Regelungen in den Überlassungs- / Nutzungsvereinbarungen festzulegen, entscheidend hierfür ist u.a. der Zweck und Zeitraum der Überlassung / Nutzung,
- für entstandene Schäden, die in der Folge der Überlassung / Nutzung entstanden sind, haftet der Nutzer
- der Nutzer stellt die Gemeinde Brunnhartshausen von allen Haftungsansprüchen frei.

Der Beschluss-Nr. 2013/05/03 vom 13.12.2013 wird aufgehoben.
Abstimmung: 4 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Heuchert**Beigeordneter****Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Brunnhartshausen****Jahresrechnung 2014**

Auf Grund des § 80 (4) ThürKO ist die Jahresrechnung 2014 öffentlich bekanntzumachen.

Diese liegt in der Zeit vom 27.10. bis 10.11.2016 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1 (Finanzverwaltung), während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme liegt

- die geprüfte Jahresrechnung 2014 mit ihren Anlagen,
- der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2014 und die Entlastung des Bürgermeisters sowie
- der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Wartburgkreises

vor.

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2015 unter oben genannter Anschrift möglich.

Brunnhartshausen, 18.10.2016

Heuchert**Beigeordneter**

- Siegel -

Gemeinde Dermbach**Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Dermbach am 10.10.2016****Beschluss-Nr. 16/07/01**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 17.08.2016 (öffentlicher Teil).

Abstimmung: 12 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Dem Gemeinderat wurde der Teilnehmungsbericht 2015 für die Beteiligung der Gemeinde Dermbach an der Wohnungsgesellschaft Dermbach mbH zur Kenntnis gegeben

Dem Gemeinderat wurde der Teilnehmungsbericht 2015 über die Beteiligung der Gemeinde Dermbach an der Überlandwerk Rhön GmbH Mellrichstadt zur Kenntnis gegeben.

Dem Gemeinderat wurde der Teilnehmungsbericht 2015 für die Beteiligung der Gemeinde Dermbach an der Technologie- und Gründer-Fördergesellschaft Schmalkalden/Dermbach GmbH Südthüringen (TGF) zur Kenntnis gegeben.

Beschluss-Nr. 16/07/02

Der Gemeinderat beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe von 46.009,62 € in der Haushaltsstelle 464002.93500 Sachenerwerb für die Anschaffungen von Vermögenswerten für den Kindergarten „Regenbogen“ in Dermbach der Diako Thüringen gem. GmbH Eisenach 2015.

Abstimmung: 13 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Hugk**Bürgermeister****Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dermbach**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. 01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S.183), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. 01.1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06. 2014 (GVBl. S. 159) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach in seiner Sitzung am 17.08.2016 folgende

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dermbach (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dermbach ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung ((9 Abs. 1 S. 2 ThürBKG).

Sie gliedert sich in drei Ortsteilfeuerwehren. Diese führen die Bezeichnungen:

- „Freiwillige Feuerwehr Dermbach“
- „Freiwillige Feuerwehr Dermbach, OT Oberalba“
- „Freiwillige Feuerwehr Dermbach, OT Unteralba“

(2) Die Freiwillige Feuerwehr Dermbach steht unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters der Gemeinde Dermbach.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfasst den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Brandsicherheitswache (§ 22 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Dermbach die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden und auszurüsten.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die unter § 1 Abs. 1 genannten Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Dermbach gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.

Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Einheitenführer, dem Wehrführer oder dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeinde Dermbach, Geisaer Straße 16, 36466 Dermbach und an die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr zusammen.

In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehren aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Dermbach haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Dermbach zur Verfügung stehen.

Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, müssen das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden. Die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit muss in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen sein.

(3) Die Aufnahme in eine der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Dermbach ist schriftlich beim jeweiligen Wehrführer zu beantragen.

Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Die geistige oder körperliche Tauglichkeit ist durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

(5) Auf Vorschlag des Wehrführers und in Absprache mit dem Ortsbrandmeister entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.

(6) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zu einer Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zu einer Einsatzabteilung endet

- a) mit der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b) in den Fällen des § 13 Abs. 1 S. 2 ThBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
- c) durch Austritt oder
- d) mit der Entpflichtung durch den Bürgermeister.

(2) Der Austritt muss gegenüber dem jeweiligen Wehrführer schriftlich erklärt werden.

Der Ortsbrandmeister ist vom Wehrführer über den Austritt in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters und des jeweiligen Wehrführers der Feuerwehr entpflichten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache, unentschuldigete Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung sowie bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilungen

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehren wählen gemeinsam aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister für die Gemeinde Dermbach und dessen Stellvertreter. Sie wählen unabhängig voneinander den Wehrführer und den stellvertretenden Wehrführer.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und an dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger einer Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Wehrführer ihm

- a) eine Ermahnung,

b) einen mündlichen Verweis aussprechen.
Eine Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen.
Vor einem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Der Ortsbrandmeister und der Feuerwehrausschuss sind über eine Maßnahme nach a) oder b) vom Wehrführer in Kenntnis zu setzen.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen
- des Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2,
 - der dauernden Dienstunfähigkeit oder
 - aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Angehörige einer Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des gemeinsamen Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch Austritt oder
 - b) Entpflichtung (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

§ 10

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Freiwillig Feuerwehr der Gemeinde Dermbach führt eine gemeinsame Jugendfeuerwehr mit dem Namen: „Jugendfeuerwehr Dermbach“.
- (2) Die „Jugendfeuerwehr Dermbach“ ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Dermbach untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Dermbach, die sich dazu eines ständigen, leitenden Jugendfeuerwehrwartes, bedienen.
Ab 10 Kindern /Jugendlichen wird ein zweiter, ab 20 Kindern /Jugendlichen ein dritter, ab 30 Kindern /Jugendlichen ein vierter (usw.) Jugendfeuerwehrwart berufen.
- (4) Der ständige, leitende Jugendfeuerwehrwart (Mindestalter 18 Jahre) und die weiteren Jugendfeuerwehrwarte (Mindestalter 16 Jahre) werden vom Bürgermeister auf unbestimmte Zeit berufen. Sie müssen Angehörige einer Einsatzabteilung sein und die Befähigung zum Gruppenführer haben.
Bei den weiteren Jugendfeuerwehrwarten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss vor deren Berufung das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter eingeholt werden.
- (5) Die weiteren Jugendfeuerwehrwarte werden, nach Erfordernis, auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters, in Abstimmung mit dem Wehrführer und dem ständigen, leitenden Jugendfeuerwehrwart vom Bürgermeister berufen.
Wenn die Zahl der Angehörigen der Jugendfeuerwehr wieder unter die Werte von 10, 20, 30 usw. Kinder /Jugendliche fällt, erfolgt innerhalb eines Quartals die Abberufung des jeweils zuletzt berufenen weiteren Jugendfeuerwehrwartes.
Die Abberufung wird am Ende des Quartals wirksam, in dem sie erfolgt ist.

§ 11

Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dermbach ist der Ortsbrandmeister. Er wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwillig Feuerwehr der Gemeinde Dermbach statt.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dermbach angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (4) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Dermbach ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dermbach und die Ausbildung ihrer Angehörigen.

Er hat unter Einbeziehung der Wehrführer für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und der Feuerwehrausschuss gleichfalls zu unterstützen.

(5) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl muss in der gleichen Versammlung stattfinden, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Dermbach ernannt.

(6) Der Wehrführer führt die Freiwillige Feuerwehr des jeweiligen Ortsteils nach den Weisungen des Ortsbrandmeisters.

Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 13) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(7) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 13) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr des jeweiligen Ortsteils angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(8) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

§ 12

Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwillig Feuerwehr der Gemeinde Dermbach ein gemeinsamer Feuerwehrausschuss gebildet.

Der Feuerwehrausschuss besteht aus

- dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
- dem Wehrführer und dem Stellvertreter der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr
- sowie eines gewählten Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr.

Bei Bedarf kann der ständige, leitende Jugendfeuerwehrwart zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(2) Die Wahl des Vertreters der jeweiligen Alters- und Ehrenabteilung erfolgt getrennt in den Jahreshauptversammlungen der Ortsteilfeuerwehren auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung.

(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein.

Er hat den Feuerwehrausschuss innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt.

Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu den Sitzungen einladen.

(4) Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen.

Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vor Termin schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dermbach statt.

Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen.

Sie ist innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) § 13 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 15

Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und dem Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Feuerwehr für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt.

In den Feuerwehrausschuss ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten einstimmig zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 16

Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dermbach vom 03.11.1997 und die 1.Änderung

der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr vom 10.04.2016 außer Kraft.

Dermbach, d. 27.09.2016

- Siegel -

Hugk
Bürgermeister

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringen Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Neidhartshausen

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Neidhartshausen am 11.10.2016

Beschluss-Nr. 17/05/16

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 28.06.2016 (öffentlicher Teil).

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 18/05/16

Der Gemeinderat der Gemeinde Neidhartshausen beschließt die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2014

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 19/05/16

Der Gemeinderat der Gemeinde Neidhartshausen beschließt die Entlastung des Bürgermeisters und der Verwaltung im Zusammenhang mit der Jahresrechnung 2014 der Gemeinde Neidhartshausen

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 20/05/16

Der Gemeinderat beschließt, dass der Bürgermeister ermächtigt und beauftragt wird, einen neuen Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für die allgemeine Versorgung mit Strom, im Sinne des § 46 Abs. 2 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (ENWG), für das Gemeindegebiet Neidhartshausen vorzubereiten.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 21/05/16

Der Gemeinderat beschließt, den Beitritt der Gemeinde Neidhartshausen zur Koordinierungsstelle

„Stromkonzessionsverfahren Rhön“, die die Gemeinde im Rahmen der Durchführung der anstehenden Stromkonzessionsverfahren unterstützen wird. Der hiermit verbundene Aufwand des LRA Rhön-Grabfeld wird über eine Umlage auf die beteiligten Gemeinden verteilt (Veranschlagung: 250,— € pro Gemeinde).

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 22/05/16

Der Bürgermeister der Gemeinde Neidhartshausen wird ermächtigt, eine befristete Nutzungsänderung von Teilen des Bürgerhauses „Haus der Generationen“ als Kindertagesstätte zu beantragen. Die Beantragung der vorgenannten Nutzungsänderung erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der Bedarfszuweisungen des Landes Thüringen zur Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen im Rahmen der erforderlichen Betriebslaubnis für die Kindertagesstätte Neidhartshausen.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 23/05/16

Der Gemeinderat der Gemeinde Neidhartshausen beschließt dem Büro für Bauplanung & Architektur Kreis GbR, Geisaer Straße 20 in 36466 Dermbach gemäß dem Honorarangebot vom 22.08.2016 den Auftrag zur Erstellung des Bauantrages

und des Brandschutzkonzeptes anteilig für die Kindertagesstätte Neidhartshausen mit der Honorarsumme gesamt von 5.851,46 € brutto zu erteilen.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 24/05/16

Der Gemeinderat beschließt, dass eine Gemeindeneustrukturierung durch die freiwillige Auflösung der Gemeinde Neidhartshausen und den freiwilligen Zusammenschluss mit den anderen beteiligten Gemeinden erfolgen soll. Entscheidungen hinsichtlich des Zusammenschlusses zu einer Einheits- bzw. Thüringer Landgemeinde und zur Namensgebung werden erst nach weiteren Beratungen in der Arbeitsgruppe und einer dahingehenden Verständigung mit den anderen beteiligten Gemeinden getroffen.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Der Gemeinderat der Gemeinde Neidhartshausen wurde über die Haushaltssatzung 2016 informiert.

Dem Gemeinderat der Gemeinde Neidhartshausen wurde der Beteiligungsbericht 2014 über die Beteiligung der Gemeinde Neidhartshausen an der Überlandwerk Rhön GmbH Mellrichstadt zur Kenntnis gegeben.

**Staudt
Bürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Neidhartshausen

Jahresrechnung 2014

Auf Grund des § 80 (4) ThürKO ist die Jahresrechnung 2014 öffentlich bekanntzumachen.

Diese liegt in der Zeit vom 27.10. bis 10.11.2016 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1 (Finanzverwaltung), während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme liegt

- die geprüfte Jahresrechnung 2014 mit ihren Anlagen,
- der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2014 und die Entlastung des Bürgermeisters sowie
- der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Wartburgkreises

vor.

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2015 unter oben genannter Anschrift möglich.

Neidhartshausen, 18.10.2016

**Staudt
Bürgermeister**

- Siegel -

Gemeinde Oechsen

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Oechsen am 27.09.2016

Beschluss-Nr. 01/27/09/16

Der Gemeinderat der Gemeinde Oechsen bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 23.08.2016 (öffentlicher Teil).

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 02/27/09/16

Der Gemeinderat beschließt den Beitritt der Gemeinde Oechsen zur Koordinierungsstelle „Stromkonzessionsverfahren Rhön“, die die Gemeinde im Rahmen der Durchführung der anstehenden Stromkonzessionsverfahren unterstützen wird. Der hiermit verbundene Aufwand des LRA Rhön-Grabfeld wird über eine Umlage auf die Beteiligten Gemeinden verteilt (Veranschlagung: 250,— € pro Gemeinde).

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 03/27/09/16

Der Gemeinderat beschließt, dass der Bürgermeister ermächtigt und beauftragt wird, einen neuen Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für die allgemeine Versorgung mit Strom,

im Sinne des § 46 Abs. 2 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), für das Gemeindegebiet Oechsen vorzubereiten.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Dem Gemeinderat der Gemeinde Oechsen wurde der Beteiligungsbericht 2015 über die Beteiligung der Gemeinde Oechsen an der Überlandwerk Rhön GmbH Mellrichstadt zur Kenntnis gegeben.

**Bleisteiner
Bürgermeister**

Stadt Stadtlengsfeld

Haushaltssatzung der Stadt Stadtlengsfeld für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der § 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung – ThürGemHV) vom 26.01.1993 (GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 2014 (GVBl. S. 150) erlässt die Stadt Stadtlengsfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.513.850 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	533.500 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	271 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	389 v. H.
2. Gewerbesteuer	395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 370.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der am 01.06.2016 beschlossenen Stellenplan. Die Erheblichkeitsgrenze nach § 58 Abs. 1 ThürKO zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 2.500 € festgesetzt.

Die Erheblichkeitsgrenze nach § 60 Abs. 2 ThürKO zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft

Stadtlengsfeld, den 05.07.2016

**Pempel
Bürgermeister**

- Siegel -

Auslegung und Hinweis

Auslegungsvermerk:

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Finanzplan der Stadt Stadtlengsfeld für das Jahr 2016 liegt in der Zeit vom 27.10. bis 10.11.2016 während der Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Darüber hinaus kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres (nach § 80 Abs. 3 Satz 1) zu den o.g. Zeiten Einsicht genommen werden.

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringen Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Haushaltssatzung 2016 liegt der Bescheid der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Wartburgkreis vom 04. Juli 2016 zugrunde.

Dieser hat den folgenden Wortlaut:

1. Von den in der Haushaltssatzung 2016 getroffenen Festsetzungen wird die Genehmigung für den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 10.000 € versagt.
2. Im Übrigen wird von der Beanstandung des Stadtratsbeschlusses der Stadt Stadtlengsfeld über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 vom 01. Juni 2016, Beschluss-Nr.: 23/03/16 abgesehen.
3. Die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 wird zugelassen, wenn der Stadtrat der Stadt Stadtlengsfeld einen Beitrittsbeschluss fasst, in welchem er sich die Festsetzung der Verpflichtungsermächtigung auf 0 EUR zu Eigen macht. Der in § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Stadtlengsfeld für das Haushaltsjahr 2016 wäre damit wie folgt zu ändern: „Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.“
4. Der gemäß Ziffer 3 gefasste Beitrittsbeschluss ist zusammen mit der Haushaltssatzung unter Hinweis auf diese rechtsaufsichtliche Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.
5. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
6. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Bekanntmachung Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung 2016 der Stadt Stadtlengsfeld aus der Sitzung am 06.07.2016

Beschluss-Nr. 33/06/16

Der Stadtrat der Stadt Stadtlengsfeld beschließt in seiner Sitzung am 06.07.2016 den Beitritt zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Haushaltssatzung der Stadt Stadtlengsfeld 2016 vom 04.07.2016 hinsichtlich der Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €. Mit dem Beschluss wird die Haushaltssatzung 2016 in diesem Punkt (§ 3) geändert.
Abstimmung: 9 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Pempel
Bürgermeister

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen

- Flurbereinigungsbehörde -
Frankental 1, 98617 Meiningen

Meiningen, 30.09.2016

Flurbereinigungsverfahren Leimbach, Wartburgkreis, Az.: 3-3-0441

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Leimbach, Wartburgkreis, erlässt das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen gemäß § 88 Nr. 3 und § 36 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), folgende

vorläufige Anordnung:

Auf Antrag des Straßenbauamtes Südwestthüringen vom 12.09.2016 werden den bisher Berechtigten der Besitz und die Nutzung der nachfolgend aufgeführten Grundstücke bzw. von Teilen dieser (Grundstücke) für die Straßenbaumaßnahme B 62 Ortsumgehung Bad Salzungen, 4. Bauabschnitt, Teilabschnitt Freie Strecke im Bereich des Flurbereinigungsgebietes Leimbach entzogen und der Unternehmensträger, die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, endvertreten durch das Straßenbauamt Südwestthüringen, Am Köhlersgehäu 6, 98544 Zella-Mehlis, mit Wirkung vom

16.01.2017

in den Besitz und die Nutzung eingewiesen.

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: Tiefenort

Flur: 3

Flurstücke Nr.: 797, 798, 799, 800, 801, 802, 804, 2420, 3262

Flur: 4

Flurstücke Nr.: 811/1, 811/2, 811/3, 812, 813, 817, 818, 820/1, 821/1, 822/1, 846/1 847/1, 862/1, 862/2, 862/3, 862/4, 862/5, 862/6, 863, 2017/1, 2018, 2552, 2553, 2554, 2967, 2968,

Flur: 5

Flurstücke Nr.: 910, 913, 914, 915, 916, 917

Gemarkung: Kaiseroda

Flur: 2

Flurstücke Nr.: 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60/1, 60/2, 60/3, 61, 62, 62/1, 64/1, 65, 66, 67, 69, 70, 71, 72/1, 72/2, 73, 74, 75/1, 76, 77, 99, 100, 111, 112, 124, 125, 126, 130/1, 130/2, 130/3, 131, 132/1, 132/2, 133, 134, 135, 136, 137, 139, 155, 326, 327/1, 327/2, 329, 344, 360

Gemarkung: Hermannsroda

Flur: 0

Flurstücke Nr.: 54/7, 56/8, 57/4, 57/7, 57/8, 57/9, 58/2, 61, 69/7, 89/2, 90/4, 90/5, 90/6, 95/5, 98/2, 99/2, 99/3, 99/4, 100/4

Gemarkung: Leimbach

Flur: 0

Flurstücke Nr.: 525/2, 525/9, 525/10, 526/2, 526/3, 526/4, 527/2, 527/3, 527/5, 527/6, 527/7, 527/8, 545/6, 550/6, 550/26, 550/27, 550/28, 550/29, 550/30, 550/31, 550/50, 550/60, 550/61, 550/62, 550/68, 550/69, 550/70, 550/71, 550/72, 550/73, 550/74, 550/102, 550/103, 551/5, 551/6, 551/7, 551/16, 590/5, 590/32, 590/33, 591/7, 591/8, 591/9, 591/12, 592/5, 592/6, 592/7, 592/8, 592/9, 594/6, 595/3, 595/4, 595/5, 597/4, 597/5

Art und Umfang der Inanspruchnahme für die vorgesehenen Maßnahmen sind aus der Anlage 1 (Liste der betroffenen Grundstücke) und der Anlage 2 (5 Karten im Maßstab 1 : 1000), die Bestandteile dieser vorläufigen Anordnung sind, ersichtlich. Die Anlagen 1 und 2 werden nicht mit veröffentlicht; sie liegen, wie nachfolgend angegeben, zur Einsichtnahme aus.

Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Gründen liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung für

- die Flurbereinigungsgemeinden Leimbach und Stadt Bad Salzungen im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Bad Salzungen, Ratsstraße 2, 36433 Bad Salzungen,
- die Flurbereinigungsgemeinde Tiefenort und die angrenzende Gemeinde Frauensee im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Tiefenort, Kirchplatz 5, 36469 Tiefenort

sowie für die angrenzenden Gemeinden

- Stadt Stadtlengsfeld, im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach,
- Marksuhl, im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 1, 99819 Marksuhl und
- Kraysberggemeinde, im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 11, 36460 Kraysberggemeinde OT Dorndorf,

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Bestimmungen dieser vorläufigen Anordnung gelten,

- a) für dauerhaft in Anspruch zu nehmende Flächen bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG),
- b) für Flächen mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme bis zur Aufhebung durch Verwaltungsakt der Flurbereinigungsbehörde nach Beendigung der jeweiligen Maßnahmen.

Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

Am **12.01.2017** haben die von der vorläufigen Anordnung Betroffenen die Möglichkeit, sich vor Ort über den Umfang der Inanspruchnahme zu informieren. Hierzu stehen in der Zeit von **13:00 Uhr bis 17:00 Uhr** Vertreter des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung in der **Gemeindeverwaltung Leimbach, Dorfstraße 28, 36433 Leimbach**, zu Erläuterungen bezüglich der vorläufigen Anordnung und zur Anzeige der von dieser betroffenen Flächen in der Örtlichkeit zur Verfügung.

II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
3. Die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen sind von dem Unternehmensträger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.
4. Der Unternehmensträger hat die entzogenen Flächen in der Örtlichkeit bis zum 12.01.2017 anzuzeigen.
5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Unternehmensträger sicher zu stellen.
6. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
7. Nach Beendigung der Baumaßnahmen müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- und Baustraßen genutzt wurden. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, der Flurbereinigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wann die Maßnahmen beendet sind und die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder zur Verfügung stehen.

III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

1. Aufwuchsentschädigung

Für die in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen wird dem jeweiligen Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der jeweils geltenden „Richtsätze für Aufwuchs und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken im Freistaat

Thüringen“ und aufgrund der Entschädigungsvereinbarung für Verfahren nach § 87 FlurbG zwischen dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, dem Thüringer Bauernverband e.V., den Ämtern für Landentwicklung und Flurneuordnung, der DB ProjektBau GmbH und der DEGES festzusetzen ist.

2. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

- a) Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern oder Bewirtschaftern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
- b) Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigten Flächen eine jährliche Nutzungsentschädigung, sofern keine Pachtaufhebungsentschädigung vereinbart wird, auf Grundlage der unter III/1 dieser vorläufigen Anordnung aufgeführten Entschädigungsvereinbarung gezahlt. Wird ein Nutzungsentzug in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.
- c) Die Nutzungsentschädigung oder die Pachtaufhebungsentschädigung stehen grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstücks weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstücks sicherzustellen.

3. Zuweisung von Ersatzflächen; Festsetzung der Entschädigung

Die Zuweisung von Ersatzflächen sowie die Festsetzung der Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung erfolgt durch die Flurbereinigungsbehörde nach Unanfechtbarkeit dieser Anordnung mit gesonderten Verwaltungsakten.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I. S. 2490), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung eines Widerspruchs und einer Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Amt für Landentwicklung
und Flurneuordnung Meiningen,**

Hausanschrift: **Frankental 1, 98617 Meiningen,**
Postanschrift: **Postfach 100653, 98606 Meiningen,**
einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

Gez. Knut Rommel
Amtsleiter

- DS -

Gemeinde Weilar

Haushaltssatzung der Gemeinde Weilar für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der § 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung — ThürGemHV) vom 26.01.1993 (GVBl. S.1 81), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 2014 (GVBl. S. 150) erlässt die Gemeinde Weilar folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 972.850 € **und im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 91.900 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

(1) Es gilt der vom Gemeinderat am 25.08.2016 beschlossene Stellenplan.
(2) Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 58 (1) ThürKO zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 2.500 € festgesetzt.
(3) Die Erheblichkeitsgrenze nach § 60 Abs. 2 ThürKO zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung wird auf 42.500 € festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Weilar, den 27. Sept. 2016

Fey
Bürgermeister

- Siegel -

Auslegungsvermerk:

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Finanzplan der Gemeinde Weilar für das Jahr 2016 liegt in der Zeit vom 27.10. bis 10.11.2016 während der Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Darüber hinaus kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres (nach § 80 Abs. 3 Satz 1) zu den o.g. Zeiten Einsicht genommen werden.

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde

eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Wiesenthal

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Wiesenthal am 08.09.2016

Beschluss-Nr. 01/08/09/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenthal bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 23.06.2016 (öffentlicher Teil).

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 02/08/09/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenthal beschließt die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2014.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 03/08/09/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenthal beschließt die Entlastung des Bürgermeisters und der Verwaltung im Zusammenhang mit der Jahresrechnung 2014 der Gemeinde Wiesenthal.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Dem Gemeinderat der Gemeinde Wiesenthal wurde der Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2015 zur Kenntnis gegeben.

Beschluss-Nr. 04/08/09/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenthal beschließt, für die Beitragserhebung der Straßenbeleuchtung im „Riedweg“ der Gemeinde Wiesenthal gemäß § 7 – Kostenspaltung – der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Wiesenthal vom 01.11.2007 den Aufwand für die Teileinrichtung Beleuchtung abzurechnen.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 05/08/09/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenthal beschließt den Auftrag der Liefer- und Montageleistungen zur Herstellung der Straßenbeleuchtung in der Straße „Riedweg“ in Höhe von 3.427,20 € brutto an die Firma Elektro Happ GmbH, Pfarrgasse 31 in 36466 Wiesenthal zu erteilen. Die Firma Happ hat das wirtschaftlichste Angebot für die Gemeinde Wiesenthal abgegeben.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 06/08/09/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenthal beschließt die Vergabe von Tiefbau- und Straßenbauarbeiten zur Herstellung von Straßenentwässerungsanlagen in der Straße „Roßhofer Hohle“ in Wiesenthal an die Firma Schilling Bau GmbH, An der B 89 in 98617 Einhausen mit einer Auftragssumme von 6.318,90 € brutto zu vergeben. Das Angebot erscheint in Bezug auf Leistung und Preis als das annehmbarste Angebot für die Gemeinde Wiesenthal.

Hollenbach
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenthal

Jahresrechnung 2014

Auf Grund des § 80 (4) ThürKO ist die Jahresrechnung 2014 öffentlich bekanntzumachen.

Diese liegt in der Zeit vom 27.10. bis 10.11.2016 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1 (Finanzverwaltung), während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme liegt

- die geprüfte Jahresrechnung 2014 mit ihren Anlagen,
- der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2014 und die Entlastung des Bürgermeisters sowie
- der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Wartburgkreises

vor.

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2015 unter oben genannter Anschrift möglich.

Wiesenthal, 18.10.2016

Hollenbach
Bürgermeister

- Siegel -

Gemeinde Zella/Rhön

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Zella/Rhön am 13.10.2016

Beschluss-Nr. 47-2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Zella/Rhön bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 07.09.2016 (öffentlicher Teil).

Abstimmung: 4 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltung

Dem Gemeinderat der Gemeinde Zella/Rhön wird der Beteiligungsbericht 2015 über die Beteiligung der Gemeinde Zella/Rhön an der Überlandwerk Rhön GmbH Mellrichstadt zur Kenntnis gegeben.

Beschluss-Nr. 48-2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Zella/Rhön beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe für den Erwerb von Garderobenschränken in der Kindertagesstätte „St. Valentin“ Zella/Rhön in Höhe von 7.000 €. Die Finanzierung soll durch die Minderausgaben bei der HH-Stelle 2.700001.98300 (SEB an WVS) über 5.000 € und durch die Mehreinnahmen bei der HH-Stelle 2.464001.36100 (Infrastrukturpauschale für Kinder) über 4.000 € erfolgen.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 49-2016

Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister, Herrn Stefan Cyriaci, die Vollmacht, den Auftrag zur Vergabe von Lieferleistungen für den Einbau von schwer entflammaren Garderobenschränken aus der Baustoffklasse B 1 in der Kindertagesstätte „Sankt Valentin“ Zella/Rhön an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 50-2016

Der Gemeinderat beschließt, dass eine Gemeindeneustrukturierung durch die freiwillige Auflösung der Gemeinde Zella/Rhön und den freiwilligen Zusammenschluss mit den anderen beteiligten Gemeinden erfolgen soll. Entscheidungen hinsichtlich des Zusammenschlusses zu einer Einheits- bzw. Thüringer Landgemeinde und zur Namensgebung werden erst nach weiteren Beratungen in der Arbeitsgruppe und einer dahingehenden Verständigung mit den anderen beteiligten Gemeinden getroffen.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 51-2016

Der Gemeinderat beschließt, dass der Beigeordnete ermächtigt und beauftragt wird, einen neuen Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für die allgemeine Versorgung mit Strom, im Sinne des § 46 Abs. 2 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), für das Gemeindegebiet Zella/Rhön vorzubereiten.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 52-2016

Der Gemeinderat beschließt, den Beitritt der Gemeinde Zella/Rhön zur Koordinierungsstelle „Stromkonzessionsverfahren Rhön“, die die Gemeinde im Rahmen der Durchführung der anstehenden Stromkonzessionsverfahren unterstützen wird. Der hiermit verbundene Aufwand des LRA Rhön-Grabfeld wird über eine Umlage auf die beteiligten Gemeinden verteilt (Veranschlagung: 250,— € pro Gemeinde).

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Cyriaci

Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Dermbach

Herz unter Stress – Bluthochdruck Diabetes / Cholesterin – Ursachen, Erkennung, Behandlung, Lebensstil

Im Rahmen der Herzwochen 2016, organisiert durch die Deutsche Herzstiftung, lade ich alle Interessierten für

Samstag, den 05.11.2016 von 10.00 – 12.00 Uhr
in das Schloss Dermbach, Geisaer Str. 16

recht herzlich ein.

Referentin: Frau Dr. med. Ute Kopplin

Bürgermeister Thomas Hugk
Schirmherr

Gemeinde Neidhartshausen

Jagdgenossenschaft Neidhartshausen

Einladung Vollversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Neidhartshausen lädt alle Genossinnen und Genossen zu einer Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Neidhartshausen ein. Die Jagdgenossinnen/-genossen treffen sich **am 11.11.2016 um 20:00 Uhr** im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Neidhartshausen, **Hauptstraße 7 in 36452 Neidhartshausen.**

Tagsordnung:

1. Informationen zur Umsatzsteuerpflicht bei der Jagdverpachtung durch Jagdgenossenschaften ab 01.01.2017
2. **Beschluss der Vollversammlung** zur Abgabe einer Optionserklärung zur Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG i. d. am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen - Jagdverpachtung stellt darin keine umsatzsteuerpflichtige Betätigung dar, d.h. möglicherweise Befreiung von der Zahlung der Umsatzsteuer bis zum 31.12.2020
3. Information des Vorstandes bezüglich des Beitragsbescheides der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (Ankündigung erfolgte bereits in der Vollversammlung am 20.05.2016)

Der Vorstand der

Jagdgenossenschaft Neidhartshausen

Stadt Stadtlengsfeld

Verkaufsangebot

Die Stadt Stadtlengsfeld beabsichtigt folgendes Fahrzeug zum Vereinbarungspreis zu veräußern:

Gebrauchter Kommunaltraktor
ISEKI 3030 A, Diesel, Allrad

Baujahr: 1992
Leistung: 20 KW
TÜV: bis November 2017

Bei Interesse bitte ein schriftliches Angebot bis zum **18.11.2016** an die Stadt Stadtlengsfeld, Amtsstraße 8 in 36457 Stadtlengsfeld senden.

Für Nachfragen steht der Bürgermeister der Stadt Stadtlengsfeld, Herr Pempel, unter folgenden Rufnummern zur Verfügung: 036965/67210 oder 036965/67212, Handy: 0160/8872511

Stadtlengsfeld, den 12.10.2016

Pempel
Bürgermeister

Gemeinde Urnshausen

Auslegung Fachbeiträge Wald

Das Thüringer Forstamt Bad Salzungen informiert darüber, dass im Zuge der Umsetzung der europäischen Flora - Fauna - Habitat -Richtlinie (kurz: FFH) - in den FFH- Gebieten:



- FFH 077 „Ulster“
- FFH 078 „Hubenberg-Michelsberg-Auewäldchen“
- FFH 081 „NSG Arzberg“
- FFH 083 „Rasdorfer Berg“
- FFH 084 „NSG Teufelsberg-Pietzelstein“
- FFH 085 „NSG Rößberg- NSG Tannenberg- Seelesberg“
- FFH 088 „NSG Horn mit Kahlköpfchen“

die Bearbeitung abgeschlossen ist und ein Entwurf der Maßnahmenplanung als „Fachbeitrag Wald“ erstellt wurde.

Die Gebiete sind Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000.

Die Maßnahmenplanung bildet die Voraussetzung für die Sicherung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Waldlebensräume und angrenzender besonders wertvoller Offenlandbereiche.

Die öffentliche Auslegung der Fachbeiträge Wald erfolgte in der Zeit vom 07.11. bis 02.12.2016 im Forstamt Bad Salzungen, Leimbacher Str. 52.

Die betroffenen Waldbesitzer haben die Möglichkeit innerhalb der Öffnungszeiten des Forstamtes, täglich von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag - 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr Einsicht in die Planungsunterlagen zu nehmen und ihre Anregungen und Bedenken in einer Stellungnahme dazu abzugeben.

Karen Centner

Thüringer Forstamt Bad Salzungen



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden: Brunnhardtshausen, Dermbach, Neidhardtshausen, Oechsen, Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella/Rhön

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 21.11.2016

Nächster Erscheinungstermin

Mittwoch, den 30.11.2016